

Weitere Anlaufstellen

Servicebereich Familienbüro der TU Berlin

Persönliche Beratung Di 10.00 - 12.00 Uhr und n.V.
Raum 1111, TU-Hauptgebäude
Tel. (030) 314 - 23332

familienbuero@zuv.tu-berlin.de
www.tu-berlin.de/familie

Büro der Zentralen Frauenbeauftragten

Persönliche Beratung (Termine nach Vereinbarung)
Raum 1108, TU Hauptgebäude
Tel. (030) 314 - 21438

zen.frau@tu-berlin.de
www.tu-berlin.de/zentrale_frauenbeauftragte

Beratungsangebote des studierendenWERKS Berlin

- Sozialberatung
www.studentenwerk-berlin.de/bub/sozialberatung
- Schwangerschaftskonfliktberatung
www.studentenwerk-berlin.de/en/bub/pp_beratung/schwangerschaftskonfliktberatung
- Broschüre „Studieren mit Kind in Berlin“
erhältlich in der Allgemeinen Studienberatung oder
beim studierendenWERK Berlin



Referat IE - Allgemeine Studienberatung
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Persönliche Beratung (Termine nach Vereinbarung)
Claudia Cifire
Tel. (030) 314 25605
claudia.cifire@tu-berlin.de
www.studienberatung.tu-berlin.de/mit_kind

Offene Sprechstunde
Allgemeine Studienberatung, Raum 0070, Hauptgebäude
Mo 9.30 - 12.30 Uhr
Di 14.00 - 18.00 Uhr
Do 9.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr 9.30 - 12.30 Uhr
auch in den Schulferien und in der vorlesungsfreien Zeit

Erstauskünfte durch den Telefonservice Express
Telefonische Sprechzeiten
Mo - Do 9.00 - 17.00 Uhr
Fr 9.00 - 14.00 Uhr
Tel. (030) 314 29999
telefonservice@tu-berlin.de

Psychologische Beratung
Hauptgebäude, Raum 0060 und 0061
Tel. (030) 314 24875, -25382
psychologische-beratung@tu-berlin.de
www.tu-berlin.de/?id=133594

Offene Sprechstunde
Di 15.00 - 17.00 Uhr
Do 10.30 - 12.30 Uhr
Telefonische Sprechzeiten
Mo, Mi, Do 14.00 - 14.30 Uhr

Bilder:
© TU Berlin / Dötsch-Nguyen

Stand: Juni 2017



Studieren mit Kind

Informationen der Allgemeinen Studienberatung
rund ums Studium mit Kind(ern) an der TU Berlin

! Das Hauptgebäude der TU Berlin erreichen Sie am besten über den Ernst-Reuter-Platz (U-Bahn U2, Busse M45, 245, X9) oder vom S-Bahnhof Tiergarten (S-Bahn S3, S5, S7, S75).

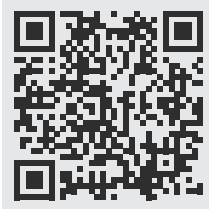


Studieren mit Kind

Ein Balanceakt?

Studium und Elternschaft und/oder Pflege Angehöriger zu vereinbaren ist eine Herausforderung, die Sie an der TU Berlin aber nicht notgedrungen alleine meistern müssen. Laut der 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks liegt der Anteil, der Studierenden, die den Spagat zwischen Studium, Kind und eventuellem Nebenjob managen, in Berlin bei 5%. Übertragen auf den TU-Campus sind das knapp 1.600 weitere Studierende mit Kind, die diesen Balanceakt, neben Ihnen, auch meistern.

Die Gruppe der Studierenden mit Familie ist als solche aber kaum „sichtbar“. Damit Sie trotzdem mit anderen studierenden Eltern bzw. anderen Studierenden, die Angehörige pflegen, in Kontakt kommen, bietet die Allgemeine Studienberatung in Kooperation mit dem Servicebereich Familienbüro jeweils zu Semesteranfang eine Veranstaltung zum Studium mit Kind an, in der Sie sich mit Ihren Fragen direkt an uns wenden oder sich mit anderen studierenden Eltern - und solchen die es werden wollen - vernetzen können.



weitere Infos:

Vollzeit- oder Teilzeitstudium?

Das Studium an der TU Berlin ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es ist aber möglich, zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren bzw. zur Pflege pflegebedürftiger Angehöriger u.a. in Teilzeit zu studieren.

Die Umstellung auf ein Teilzeitstudium hat jedoch zahlreiche Auswirkungen z.B. auf Leistungen außeruniversitärer Stellen (u.a. BAföG, Kindergeld, Wohnberechtigung). Es ergeben sich möglicherweise auch Konsequenzen im Hinblick auf Steuern, Krankenversicherung und anderes. Bevor Sie sich also für ein Teilzeitstudium entscheiden, informieren Sie sich eingehend bei den zuständigen (außeruniversitären) Stellen.

www.tu-berlin.de/?id=125766

Beurlaubung

Eine Schwangerschaft, die Betreuung eines Kindes während seiner ersten sechs Lebensjahre oder die Pflege eines Angehörigen sind Gründe für eine Beurlaubung. Studentinnen in Mutterschutz oder Studierende, die aufgrund der Pflege eines Kindes / Angehörigen beurlaubt sind, können entgegen der üblichen Bestimmungen auch während des Urlaubssemesters an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Geregelt ist dies in § 22 der „Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens“ (AllgStuPo).

Bitte beachten Sie, dass Sie während einer Beurlaubung keinen Anspruch auf BAföG haben und dass die Beurlaubung unter Umständen auch Auswirkungen auf das Ihnen evtl. noch persönlich zustehende Kindergeld hat.

www.tu-berlin.de/?id=77426

Anwesenheitspflicht

In der Regel sind Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen und Tutorien an der TU Berlin nicht verpflichtend zu besuchen. Es gibt jedoch Ausnahmen, die dann in der ersten Veranstaltung angekündigt werden und/oder auf der Webseite des entsprechenden Lehrstuhls bzw. in der entsprechenden Modulbeschreibung zu finden sind. Da es keine TU-weiten Regelungen zur Anwesenheit gibt, gibt es leider auch keine verbindlichen Ausnahmeregelungen. Grundsätzlich gilt jedoch: sollte es sich abzeichnen, dass Sie die geforderte Anwesenheit nicht erfüllen können, reden Sie mit der Dozentin/dem Dozenten, machen Sie ihre Situation deutlich und bieten Sie Ersatzleistungen für die ausgefallene Anwesenheit an.

Nachteilsausgleich

Sollten Sie aufgrund einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahre oder pflegebedürftiger Angehöriger eine Studienleistung oder Prüfung nicht (in der vorgesehenen Weise) erbringen bzw. antreten können, so können Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich (§40 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung - AllgStuPO) stellen. Diesen beantragen Sie beim zuständigen Prüfungsausschuss als Ausgleich in der Form eines anderen Termins, einer verlängerten Bearbeitungszeit (u.a.) oder in einer anderen Form, welche von Ihnen vorgeschlagen werden kann. Die im Rahmen des Nachteilsausgleichs zu erbringende Studienleistung oder Prüfung muss gleichwertig sein.



Prüfungen

Sollte Ihr Kind krank sein, wenn Sie eine schriftliche oder mündliche Prüfung ablegen müssen, wird analog verfahren wie bei einer Erkrankung des Prüflings selbst. Bis einen Tag vor Prüfungstermin können Sie regulär von der Prüfung zurücktreten, hierzu benötigt es einer schriftlichen Abmeldung beim Fachgebiet und in Ihrem zuständigen Prüfungsbüro. Bei akuten Erkrankungen sollten Sie ein Attest des Kinderarztes/der Kinderärztin, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, innerhalb von 5 Tagen nach dem Prüfungstermin im Prüfungsbüro einreichen.

Ob Sie Prüfungen während des Mutterschutzes ablegen, können Sie selbst entscheiden. Die Mutterschutzfrist ist auch ein berechtigter Grund um die Bearbeitungsfrist der Examensarbeit zu verlängern.

Sollte es trotz allem Probleme mit der Anerkennung von Fehlzeiten oder in der Kommunikation geben, stehen Sie nicht alleine da. Wir beraten Sie gerne!

www.tu-berlin.de/?id=138261

Finanzielles

Mit Kind zu studieren bedeutet neben dem erhöhten organisatorischen Aufwand in der Regel auch eine stärkere finanzielle Belastung. Neben dem Bundeselterngeld für junge Eltern gibt es weitere Anlaufstellen, bei denen Sie unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung bekommen können wie z.B. einen Zuschuss zum Semsterticket, Kindergeldzuschlag u.a.

www.tu-berlin.de/?id=138260